

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer
Amtsführung zu beobachten haben**

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 9. Predigten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

S. 9.

Wer es daher mit seiner Amtsführung predigen, gewissenhaft nimmt, wird die Materie für seine Vorträge nicht nur nach dem Zweck derselben und nach den Bedürfnissen der Gemeinde wählen, wohl durchdenken, auf die Art und Weise, wie die Sachen deutlich und dem Herzen wichtig zu machen, sorgfältig achten, seine Entwürfe nach dem Sinn und der practischen Anwendung des Textes einrichten, und, um Bekanntschaft mit der Bibel zu befördern und zu erhalten, auf ihre Aussprüche hinweisen; sondern auch die gründliche Ausführung seines Entwurfs in einer angemessenen, faßlichen und herzlichen Sprache, in der Regel und so viel möglich, schriftlich abfassen, und den ganzen Vortrag, um denselben frey und lebhaft halten zu können, dem Gedächtniß einzuprägen suchen. — Indem er durch exegetische Bearbeitung des Textes sich Ideen sammelt, und durch fortgesetztes Studium der theologischen Wissenschaften, besonders der practischen Dogmatik und der christlichen Moral seine Einsichten bereichert, und sich im Denken und Ordnen des Gedachten übt; indem er sich gegen einseitige Schätzung des Christenthums, entweder nach den Glaubenslehren, oder allein nach den Pflichtgeboten, verwahrt, von aller Bequemlichkeitsliebe,

die das Schwere schent und nur das Leichtere ergreift, sich entfernt erhält, und vor allem jede eigne Verschuldung, bey welcher man diese oder jene Materie geflissentlich unberührt läßt, sorgfältig vermeidet; indem er alle Lehren und Anweisungen des Christenthums als solche betrachtet, an welchen die edelsten Kräfte des Menschen beständig geübt und ausgebildet werden sollen: so wird er auch nach einer langen Amtsführung nicht in den Fall kommen, sich auszupredigen.

Seiner übernommenen Verpflichtung eingedenk, darf er so wenig ein bloß philosophischer Religionslehrer seyn wollen, als wesentliche Lehren des Christenthums zu übergehen sich erlauben, sondern soll gewissenhaft bemüht seyn, als ein christlicher Prediger den ganzen Rathschluß Gottes über die Seligkeit der Menschen nach der heiligen Schrift und unserm Bekenntnißbuch zu verkündigen.

Kirchen Ordn. C. C. S. 1. c. 1. §. 7.

Spec. Erinnerung §. 2.

§. 10.

Besondere
Amtspredigten, Die besonders verordneten Predigten am
allgemeinen Bußtage (Charfreitage) am
Saatz- und Erntefest, am Reformationstest,
über den Eid — wird er vorzüglich als eigne
Amtspredigten anzusehen haben.